Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD Vereinigung der unabhängigen Verwaltungssenate Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Aus Anlass der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung von Verwaltungsgerichten haben die Vertretungen der Gerichtsbarkeit folgendes **10-Punkte-Forderungsprogramm** an die politischen Entscheidungsträger beschlossen:

- 1. Gegen jede behördliche Entscheidung besteht das Recht auf eine Berufung an ein Gericht, dazu sind Verwaltungsgerichte einzurichten.
- Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte unterliegen der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof. Der Prüfungsumfang des VwGH beschränkt sich auf wesentliche Rechtsfragen.
- 3. Richterinnen und Richter sind aufgrund bindender Besetzungsvorschläge richterlicher Gremien ausschließlich entsprechend ihrer Eignung zu bestellen.
- 4. Das Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte und das Dienst- und Besoldungsrecht der Richterinnen und Richter sind zumindest im Grundsätzlich einheitlich zu gestalten.
- 5. Ausbildung und Ernennungsvoraussetzungen der einzelnen Sparten der Gerichtsbarkeit sind vergleichbar zu gestalten; angestrebt wird die Einrichtung einer bundesweiten Richterakademie. Ein Wechsel zwischen den Sparten soll ermöglicht werden.
- 6. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist grundsätzlich einheitlich zu gestalten.
- 7. Verwaltungsgerichte entscheiden in der Sache selbst, wobei die Sachentscheidungen Richterinnen und Richtern vorzubehalten sind und nicht auf Rechtspfleger übertragen werden können.
- 8. Sachentscheidungen sind grundsätzlich durch Einzelrichter oder Senate von drei Richtern zu fällen.

- 9. Der Säumnisschutz ist durch die Möglichkeit eines Fristsetzungsantrages an das Gericht zu gewährleisten.
- 10. Die Überleitung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und des unabhängigen Finanzsenates (UFS) ist in einem rechtsstaatlichen Verfahren nach dem Vorbild der Umwandlung des unabhängigen Bundesasylsenates zum Asylgerichtshof vorzusehen. Die Übernahme ist so zu gestalten, dass den UVS und dem UFS die Stellung als unabhängiges Tribunal in der Übergangsphase nicht verloren geht. Richter des Asylgerichtshofes werden kraft Gesetzes zu Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes.

Wien, am 24.10.2011

Für die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Werner Zinkl, Präsident

Für die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Dr. Klaus Schröder, Vorsitzender

Für die Vereinigung der unabhängigen Verwaltungssenate

Dr. Christa Hanschitz, Vorsitzende

Für den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Dr. Markus Thoma, Präsident